

Statutenentwurf

Kleintiere Schweiz
Petits animaux Suisse
Piccoli animali Svizzera
Animals pitschens Svizra



Einleitung

An der Delegiertenversammlung 2025 wurden ein neues Leitbild und ein Strukturkonzept verabschiedet. Daher wurden die bestehenden Statuten grundlegend überarbeitet und den heutigen Gegebenheiten angepasst. Als wesentliche Änderung wurde die Delegiertenversammlung durch eine Generalversammlung, zu der alle Aktiv- und Ehrenmitglieder von Kleintiere Schweiz eingeladen sind, ersetzt. Es wurde dem Wandel der Mitgliederzahlen und der Entwicklung der Organisationen Rechnung getragen.

Der Vorstand von Kleintiere Schweiz ist sich bewusst, dass dieser Statutenentwurf ein erster Schritt ist, jedoch in den nächsten Jahren weitere (grössere) Schritte folgen müssen.

Publikationsorgan Art. 2.1

Neben dem Kleintiere Magazin soll auch die Website von Kleintiere Schweiz für offizielle Mitteilungen dienen. Dies ermöglicht eine grössere Flexibilität und eine Entschlackung des Kleintiere Magazins.

Mitglieder Art. 3

In der Mitgliederstruktur wurde nichts verändert. Mitglieder von Sektionen, Klubs und Spezialvereinigungen sind weiterhin indirekte Mitglieder von Kleintiere Schweiz. Nur als Aktivmitglieder gemeldete Mitglieder werden berücksichtigt.

Struktur Art. 3

Bei der Struktur mit Kantonal- und Fachverbänden wurde nichts geändert. Ebenfalls müssen Sektionen einem Kantonalverband und Klubs einem Fachverband angeschlossen sein. Ein Kantonalverband kann einen oder mehrere Kantone umfassen (z.B. Waldstätte, Bern-Jura etc.) so steht einer Entwicklung nichts im Weg.

Stimmberechtigung Art. 15

An der Generalversammlung (bisher Delegiertenversammlung) sind alle anwesenden Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder von Kleintiere Schweiz wahl- und stimmberechtigt. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

Anträge 12.3

Anträge zu Händen der Generalversammlung können von allen angeschlossenen Organisationen und Mitgliedern gestellt werden. Anträge müssen von mindestens 20 Aktivmitgliedern unterzeichnet sein.

Vorstand Art. 18.1

Der Vorstand von Kleintiere Schweiz wird von 9 auf 7 Mitglieder verkleinert.

Jahresbeitrag pro Aktivmitglied 25.1 e)

Der Jahresbeitrag pro Aktivmitglied (gemäss Strukturkonzept) wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Jedes Aktivmitglied erhält von Kleintiere Schweiz direkt eine Rechnung zugestellt. Kantonal- und Fachverbände können sich diesem System anschliessen. Für diese ist der Einzug kostenfrei.

Bei der Einführung des Jahresbeitrages pro Aktivmitglied entfallen alle bisherigen Jahresbeiträge an Kleintiere Schweiz (Kantonal- und Fachverbände, Sektionen und Klubs etc.).

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
-------------------	-------------------------------

I. Name, Sitz und Zweck	I. Name, Sitz und Zweck
Art. 1 Name und Sitz ¹Kleintiere Schweiz ist ein nicht gewinnorientierter, parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz ist am Standort der Geschäftsstelle. ²Der Verband Kleintiere Schweiz ist ein im Handelsregister eingetragener Verein.	Art. 1 Name und Sitz ¹Kleintiere Schweiz ist ein parteipolitisch und konfessionell neutraler, als Verband strukturierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz wird von der Delegiertenversammlung bestimmt. ²Der Verband Kleintiere Schweiz ist ein im Handelsregister eingetragener Verein.
Art. 2 Zweck und Aufgaben ¹Kleintiere Schweiz fördert das Halten, Züchten und das Ausstellen von Kleintieren. Er setzt sich insbesondere für das Tierwohl ein. Kleintierzucht als kulturelles Erbe und Erhalt der Arten und Rassen sowie der genetischen Vielfalt sind zentrale Anliegen. Kleintiere Schweiz vertritt die Interessen der Mitglieder nach innen und nach aussen sowie gegenüber Öffentlichkeit und Behörden. ²Kleintiere Schweiz gibt sich ein Leitbild. ³Kleintiere Schweiz ist Herausgeber der Fachzeitschrift «Kleintiere Magazin». Das Kleintiere Magazin und die offizielle Website sind die Publikationsorgane des Verbandes sowie der angeschlossenen Fachverbände und Spezialvereinigungen.	Art. 2 Zweck und Aufgaben ¹Der Verband Kleintiere Schweiz bezweckt die Förderung der Vogelhaltung, Vogelzucht und des Artenschutzes, der Geflügel-, Kaninchen- und Taubenzucht und verwandter Fachgebiete. Er vertritt die Interessen der angeschlossenen Fachverbände und Spezialvereinigungen nach innen und nach aussen sowie gegenüber Öffentlichkeit und Behörden. ²Der Verband Kleintiere Schweiz gibt sich ein Leitbild. ³Der Verband Kleintiere Schweiz ist Herausgeber der wöchentlichen Fachzeitschrift «Tierwelt» und des «Journal Romand de l'Éleveur Amateur» (JREA). Diese sind offizielle Publikationsorgane des

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
-------------------	-------------------------------

⁴Kleintiere Schweiz kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen anschliessen und sich an Aktionen beteiligen, die dem Verbandszweck entsprechen.	Verbandes sowie der angeschlossenen Fachverbände, Spezialvereinigungen und Kantonalverbände der Kleintiere Schweiz. ⁴Der Verband Kleintiere Schweiz kann sich anderen nationalen und internationalen Organisationen anschliessen und sich im Rahmen der Finanzkompetenzen an Aktionen beteiligen, die dem Verbandszweck entsprechen.
II. Mitgliedschaft	II. Mitgliedschaft
A. Allgemeines	A. Allgemeines
Art. 3 Mitgliederkategorien Der Verband Kleintiere Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien: ¹Kollektivmitglieder – Fachverbände – Kantonalverbände (ein oder mehrere Kantone oder Teile davon) – Spezialvereinigungen ²Einzelmitglieder – die Ehrenmitglieder	Art. 3 Mitgliederkategorien Der Verband Kleintiere Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorien: ¹Kollektivmitglieder – Zervögel Schweiz (Fachverband) – Rassegeflügel Schweiz (Fachverband) – Rassekaninchen Schweiz (Fachverband) – Rassetauben Schweiz (Fachverband) – Kantonalverbände von Kleintiere Schweiz – Spezialvereinigungen ²Einzelmitglieder – die Ehrenmitglieder

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
³Die in Absatz 1 und 2 genannten Mitglieder sind direkte Mitglieder von Kleintiere Schweiz. Die Mitglieder der Kollektivmitglieder und die Mitglieder von deren Sektionen und Klubs sind indirekte Mitglieder von Kleintiere Schweiz.	³Die direkt Kleintiere Schweiz angeschlossenen Kollektiv- und Einzelmitglieder, Fachverbände, Kantonalverbände, Spezialvereinigungen und Ehrenmitglieder, sind direkte Mitglieder von Kleintiere Schweiz. Deren Mitglieder und die Mitglieder von deren Unterverbänden oder Sektionen sind indirekte Mitglieder von Kleintiere Schweiz.
Art. 4 Kollektivmitglieder ¹Die Mitglieder der Fachverbände sind in Kantonalverbänden, Klubs, Sektionen oder Vereinigungen (Vereinen) organisiert. ²Sektionen sind in Kantonalverbänden organisiert. ³Die Statuten und Statutenänderungen der Kantonalverbände, Fachverbände und Spezialvereinigungen sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. ⁴Den Kantonalverbänden, Fachverbänden und Spezialvereinigungen ist die Mitgliedschaft in Konkurrenzverbänden nicht gestattet, soweit diese gleiche Ziele und Aufgaben wie Kleintiere Schweiz und deren Kollektivmitglieder verfolgen.	Art. 4 Mitglieder der Fachverbände ¹Die Mitglieder der Fachverbände sind in Kantonalverbänden, Klubs (Vereinen) oder Vereinigungen organisiert. ²Die Statuten der Kollektivmitglieder von Kleintiere Schweiz sind dem Vorstand zur Genehmigung zu unterbreiten. Sie müssen klare Umschreibungen über die Zugehörigkeit ihrer Sektionen enthalten. ³Den Kollektivmitgliedern von Kleintiere Schweiz ist die Mitgliedschaft in Konkurrenzverbänden nicht gestattet, soweit diese gleiche Ziele und Aufgaben wie der Verband Kleintiere Schweiz und deren Kollektivmitglieder verfolgen.
Art. 5 Ehrenmitglieder ¹Personen, die sich um den Verband Kleintiere Schweiz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.	Art. 5 Ehrenmitglieder ¹Personen, die sich um den Verband Kleintiere Schweiz besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. ²Die Ehrenmitglieder haben zu allen Ausstellungen freien Zutritt, sofern sie sich ausweisen können.

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
Art. 6 Mitgliederverwaltung ¹Kleintiere Schweiz führt für sich sowie seine Mitglieder eine elektronische Mitgliederverwaltung. Datenschutz und Zugriffsberechtigung sind in einem separaten Reglement geregelt.	Art. 6 Mitgliederverwaltung ¹Der Verband Kleintiere Schweiz führt für sich sowie ihre Kollektivmitglieder eine elektronische Mitgliederverwaltung. Datenschutz und Zugriffsberechtigung sind in einem separaten Reglement geregelt, das durch die Delegiertenversammlung von Kleintiere Schweiz genehmigt werden muss.
B. Erwerb der Mitgliedschaft	B. Erwerb der Mitgliedschaft
Art. 7 Aufnahme ¹Aufnahmegesuche für Kantonalverbände, Fachverbände und Spezialvereinigungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen; dieser entscheidet über die Aufnahme gemäss nachfolgenden Bestimmungen. ²Befürwortet der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes, muss das Aufnahmegesuch im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz veröffentlicht werden, unter Ansetzung einer 30-tägigen Frist, innert der schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Einsprachen sind an die Geschäftsstelle zu richten. ³Wird Einsprache erhoben, entscheidet die Generalversammlung. ⁴Vorstand und Generalversammlung können ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.	Art. 7 Aufnahmegesuch ¹Aufnahmegesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen; dieser entscheidet über die Aufnahme gemäss nachfolgenden Bestimmungen. ²Befürwortet der Vorstand die Aufnahme eines Mitgliedes, muss das Aufnahmegesuch im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz veröffentlicht werden, unter Ansetzung einer 30-tägigen Frist ab Publikationsdatum, innert der schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Einsprachen sind an die Geschäftsstelle zu richten. ³Wird Einsprache erhoben, entscheidet die Delegiertenversammlung. ⁴Vorstand und Delegiertenversammlung können ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
⁵Sektionen und Klubs werden automatisch Mitglied von Kleintiere Schweiz, wenn sie von Kantonal- und/oder Fachverbänden aufgenommen wurden. Aktivmitglieder von Sektionen/Klubs/Vereinigungen/Spezialvereinigungen sind Mitglied von Kleintiere Schweiz und bezahlen einen Jahresbeitrag an Kleintiere Schweiz.	
Art. 8 Anerkennung der Statuten ¹Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse. ²Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch an die Treuepflicht gegenüber Kleintiere Schweiz.	Art. 8 Anerkennung der Statuten ¹Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse.
	C. Rechte und Pflichten
<i>(In dieser Version ist die Stimmberechtigung im Abschnitt Generalversammlung geregelt.)</i>	Art. 9 Teilnahme an der Delegiertenversammlung ¹Alle Mitglieder sind an der Delegiertenversammlung teilnahme- und stimmberechtigt; die Kollektivmitglieder lassen sich durch ihre Delegierten vertreten. Stellvertretung durch Dritte ist nicht möglich. ²Die Mitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht, das Wahlrecht und das Recht, dem Vorstand und der Delegiertenversammlung Anträge zu unterbreiten.

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
-------------------	-------------------------------

	³Die Mitglieder haben sich an die gesetzlichen und statutarischen Mitgliedschaftspflichten zu halten, darunter namentlich auch an die Treuepflicht gegenüber von Kleintiere Schweiz.
	Art. 10 Stimmrecht ¹An der Delegiertenversammlung haben zwei Stimmen: die Spezialvereinigungen ²An der Delegiertenversammlung haben je eine Stimme: a) die Ehrenmitglieder von Kleintiere Schweiz b) die Sektionen pro Fachabteilung mit Mitgliedern c) die Klubs (Vereine) und Vereinigungen d) maximal 10 Mitglieder der folgenden Vorstände: – der Fachverbände (exkl. Präsident) – der Kantonalverbände der Kleintiere Schweiz (Hauptvorstände) – der Preisrichtervereinigungen der Fachverbände ³Die Vorstandsmitglieder von Kleintiere Schweiz haben Antragsrecht und beratende Stimme. ⁴Die Stimmrechte können delegiert werden, wobei ein Delegierter nicht mehr als 10 Stimmen auf sich vereinigen darf.

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
-------------------	-------------------------------

C. Beendigung der Mitgliedschaft	D. Beendigung der Mitgliedschaft
Art. 9 Austritt ¹ Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.	Art. 11 Austritt ¹ Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.
Art. 10 Ausschluss ¹ Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Kleintiere Schweiz zuwiderhandeln oder dem Ansehen von Kleintiere Schweiz schaden, insbesondere indem sie die Tierschutzvorschriften des Bundes wiederholt verletzen, können durch den Vorstand von Kleintiere Schweiz ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für eine direkte Mitgliedschaft bei Kleintiere Schweiz wie auch für die Mitgliedschaft in einem Fachverband, Kantonalverband, einer Spezialvereinigung, einer Sektion oder einem Klub. ² Dem auszuschliessendem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen. ³ Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Generalversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses der Geschäftsstelle	Art. 12 Ausschluss ¹ Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen von Kleintiere Schweiz zuwiderhandeln oder dem Ansehen von Kleintiere Schweiz schaden, insbesondere indem sie die Tierschutzvorschriften des Bundes und der Kantone wiederholt verletzen, können durch den Vorstand von Kleintiere Schweiz ausgeschlossen werden. Dies gilt sowohl für eine direkte Mitgliedschaft bei Kleintiere Schweiz wie auch für die Mitgliedschaft in Zivervogel Schweiz, in Rassegeflügel Schweiz, in Rassekaninchen Schweiz, in Rassetauben Schweiz, in einem Kantonalverband, einer Spezialvereinigung, einer Sektion, einem Klub (Verein) oder einer Vereinigung von Kleintiere Schweiz. ² Dem auszuschliessendem Mitglied wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben, sich innert einer Frist von 30 Tagen zum Ausschluss schriftlich zu äussern. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied mit einer Kurzbegründung schriftlich mitzuteilen. ³ Einem ausgeschlossenen Mitglied steht das Recht einer Einsprache an die Delegiertenversammlung offen. Die Einsprache ist innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses der

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
schriftlich zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig; sie kann auf eine Grundangabe verzichten.	Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Einsprache endgültig; sie kann auf eine Grundangabe verzichten. ⁴Der Ausschluss aus Kleintiere Schweiz, Ziervögel Schweiz, Rassegeflügel Schweiz, Rassekaninchen Schweiz, Rasetauben Schweiz, einem Kantonalverband, einer Spezialvereinigung, einer Sektion, einem Klub (Verein) oder einer Vereinigung von Kleintiere Schweiz kann weder aus formellen noch aus materiellen Gründen bei einem Rechtspflegeorgan von Kleintiere Schweiz (Untersuchungsbeauftragter, Verbandsgerichtspräsident, Verbandsgericht, Rekurskommission) angefochten werden.
III. Organisation	III. Organisation
Art. 11 Organe ¹Die Organe von Kleintiere Schweiz sind: a) die Generalversammlung b) der Vorstand c) die Revisionsstelle d) die Geschäftsstelle	Art. 13 Organe ¹Die Organe von Kleintiere Schweiz sind: a) die Delegiertenversammlung b) die Vorständekonferenz c) der Vorstand d) die Revisionsstelle e) die Rechtspflegeorgane

D. Generalversammlung

Art. 12 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr in der Regel am zweiten Juni-Wochenende statt. Die Fachverbände und die Kantonalverbände von Kleintiere Schweiz tagen zeitlich vor der Generalversammlung.

²Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten von Kleintiere Schweiz oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines Tagespräsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird.

³Von mindestens 20 Aktivmitgliedern unterzeichnete Anträge an die ordentliche Generalversammlung müssen der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes bis spätestens Ende des der ordentlichen Generalversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

⁴Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung im Publikationsorgan bekannt gegeben.

Art. 14 Zeitpunkt, Anträge, Einberufung

¹Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes Jahr in der Regel am zweiten Juni-Wochenende statt. Die Fachverbände und die Kantonalverbände von Kleintiere Schweiz tagen zeitlich vor der Delegiertenversammlung

²Die ordentliche Delegiertenversammlung wird in der Regel von Kantonalverbänden oder Sektionen durchgeführt. Die Vergabe erfolgt an der Delegiertenversammlung. Die Bestimmungen über die Organisation und Durchführung der Delegiertenversammlung sind in einem separaten Reglement geregelt.

³Die Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten von Kleintiere Schweiz oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines Tagespräsidenten, der durch die Delegiertenversammlung aus dem Kreis des Vorstandes von Kleintiere Schweiz gewählt wird.

⁴Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung müssen der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes bis spätestens Ende des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

⁵Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung im Publikationsorgan bekannt gegeben.

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
⁵Ausserordentliche Generalversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches Verlangen von zwei Fachverbänden oder von fünf Kantonalverbänden einberufen. Sie werden acht Wochen vor der Durchführung im Publikationsorgan bekannt gegeben. Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der ausserordentlichen Generalversammlung einzureichen. Sie sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung zu versehen.	⁶Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes, auf schriftliches Verlangen von zwei Fachverbänden oder von fünf Kantonalverbänden einberufen. Anträge sind spätestens zehn Wochen vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung einzureichen. Sie sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung zu versehen.
Art. 13 Teilnahme/Stimmrecht an der Generalversammlung ¹Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung wahl- und stimmberechtigt. Stellvertretung durch Dritte ist nicht möglich. ²Die Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder besitzen das Wahlvorschlagsrecht und das Wahlrecht. ³An der Generalversammlung haben Stimmen: Die anwesenden Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder von Kleintiere Schweiz haben je eine Stimme. ⁴Die Vorstandsmitglieder von Kleintiere Schweiz haben Antragsrecht und beratende Stimme.	
Art. 14 Kompetenzen ¹In die Kompetenz der Generalversammlung fallen Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.	Art. 15 Kompetenzen ¹In die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zukommen.

²In die Kompetenz der ordentlichen Generalversammlung fallen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung bei Einsprachen
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Kenntnissnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Abnahme der Jahresrechnung
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Genehmigung des Leitbildes und Strukturkonzeptes
- j) Genehmigung des Rechtspflege- und Datenschutzreglements
- k) Vorschlag von Verwaltungsräten in Beteiligungsgesellschaften
- l) Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung darüber
- m) Aufnahme von direkten Mitgliedern und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen
- n) Revision der Statuten
- o) Gründung und/oder Kauf einer Unternehmung mit Mehrheitsbeteiligung
- p) Fusion oder Auflösung von Kleintiere Schweiz

²An der ordentlichen Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

- a) Präsenz
- b) Wahl der Stimmzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung bei Einsprachen
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- e) Kenntnissnahme des Berichtes der Revisionsgesellschaft und Abnahme der Jahresrechnung
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Festlegung der Vorstandsentschädigung
- h) Genehmigung des Budgets
- i) Kurzberichte der Fachverbände
- j) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- k) Wahl der Revisionsgesellschaft
- l) Wahl der Mitglieder der Rechtspflegeorgane (Verbandsgericht, Rekurskommission)
- m) Genehmigung des Leitbildes, des Strukturkonzeptes und der Verbandspolitik
- n) Genehmigung des Rechtspflege- und Datenschutzreglements
- o) Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung darüber
- p) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen
- q) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- r) Ernennung von Veteranen
- s) Revision der Statuten
- t) Festlegung des Sitzes
- u) Fusion oder Auflösung von Kleintiere Schweiz
- v) Vergabe der Delegiertenversammlung
- w) Verschiedenes

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
Art. 15 Beschlussfassung ¹Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, sofern statutenkonform eingeladen wurde. ²Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt. ³Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Stimmengleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.	Art. 16 Beschlussfassung ¹Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig. ²Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt. ³Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Soweit das relative Mehr genügt, gibt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.
Art. 16 Protokoll ¹Das Protokoll der Generalversammlung ist innert acht Wochen nach deren Durchführung im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz zu veröffentlichen. ²Sofern nicht innert vier Wochen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an die Geschäftsstelle erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Generalversammlung darüber zu entscheiden.	Art. 17 Protokoll ¹Das Protokoll der Delegiertenversammlung ist innert 30 Tagen nach deren Durchführung im Publikationsorgan von Kleintiere Schweiz zu veröffentlichen. ²Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an die Geschäftsstelle erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.
	Art. 18 Veteranen ¹Zu Veteranen werden natürliche Personen ernannt, die eine mindestens 30-jährige Mitgliedschaft bei einem Kollektivmitglied nachweisen können.

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
	² Die Veteranen haben zu allen Ausstellungen freien Zutritt, sofern sie sich ausweisen können.
	E. Vorständekonferenz
	Art. 19 Konferenz ¹ Jährlich wird mindestens eine Konferenz durchgeführt, die in der Regel im ersten Quartal stattfindet. Sie steht unter der Leitung des Präsidenten von Kleintiere Schweiz.
	Art. 20 Zusammensetzung und Aufgaben ¹ Die Vorständekonferenz setzt sich wie folgt zusammen: a) Mit Stimmrecht: – pro Fachverband fünf Vorstandsmitglieder (exkl. Fachverbandspräsidenten) – pro Kantonalverband ein Vorstandsmitglied – Jede Person hat eine Stimme. Die Stimmrechte können innerhalb des gleichen Vorstandes delegiert werden. b) Mit Beratungs- und Antragsrecht: – die Mitglieder des Vorstands Kleintiere Schweiz – die Präsidenten der Spezialvereinigungen ² Die Aufgaben der Vorständekonferenz sind: c) Kenntnisnahme des Leitbildes vor der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung d) Kenntnisnahme der Vierjahresplanung mit Finanzrahmen e) Verabschiedung der Jahresplanung mit Budget zuhanden der Delegiertenversammlung

- f) Antragstellung zuhanden der Delegiertenversammlung
- g) Vorbereitung der Wahl- und Sachgeschäfte der Delegiertenversammlung
- h) Wahl des Untersuchungsbeauftragten und des Stellvertreters
- i) Informationsaustausch
- j) Diskussion aktueller Fragen der Kleintierzucht und -haltung

F. Vorstand**F. Vorstand**

Art. 17 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern.

²Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

³Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Mitglieder des Vorstandes
- c) Fachverbandspräsidenten von Amtes wegen

⁴Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich gemäss Geschäftsreglement der Vorstand selbst.

⁵Der Präsident darf nicht zugleich Fachverbandspräsident sein.

⁶Der Geschäftsführer wird an die Vorstandssitzungen eingeladen. Er hat beratende Stimme und Antragsrecht.

Art. 21 Zusammensetzung, Amtsdauer

¹Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.

²Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist dreimal möglich.

³Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Mitglieder mit besonderen Aufgaben
- f) Fachverbandspräsidenten von Amtes wegen

⁴Eine angemessene Vertretung der Sprachen und Regionen ist sicherzustellen.

⁵Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁶Der Präsident darf nicht zugleich Fachverbandspräsident sein. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen in keinem Konkurrenzverband Vorstandsmitglied sein.

⁷Der Geschäftsführer und der Chefredaktor werden an die Vorstandssitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
	⁸Die Ehrenpräsidenten können an die Vorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.
Art. 18 Einberufung und Beschlussfassung ¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt. ²Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.	Art. 22 Einberufung und Beschlussfassung ¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es fünf Mitglieder verlangen. ²Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zukommt.
Art. 19 Pflichten und Kompetenzen ¹Der Vorstand ist das ausführende Organ von Kleintiere Schweiz. Er vertritt den Verband nach innen und nach aussen. Er erledigt alle nicht der Generalversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere: a) Besorgung der laufenden Geschäfte b) Bestimmung des Sitzes/der Geschäftsstelle c) Vollzug der Verbandsbeschlüsse d) Erlass des Leitbildes e) Finanzielle Führung des Verbandes f) Erlass aller Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Generalversammlung vorbehalten sind g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Einsprache an die Generalversammlung h) Abschluss und Auflösung von Verträgen	Art. 23 Pflichten und Kompetenzen ¹Der Vorstand ist das ausführende Organ von Kleintiere Schweiz. Er vertritt den Verband nach innen und nach aussen. Er erledigt alle nicht der Delegiertenversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selber überwiesenen Geschäfte, insbesondere: a) Besorgung der laufenden Geschäfte b) Vollziehung der Verbandsbeschlüsse c) Erlass des Leitbildes d) Genehmigung der Vierjahresplanung mit Finanzrahmen e) Erlass aller Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung vorbehalten sind f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Einsprache an die Delegiertenversammlung g) Abschluss und Auflösung von Verträgen, namentlich des «Tierwelt»-Vertrages

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
i) Unterstützung der Mitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten j) Herausgabe der Publikationsorgane k) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen l) Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler Ebene m) Regelung der Vertretung von Kleintiere Schweiz in anderen Gremien und Organisationen soweit dies nicht der Generalversammlung vorbehalten ist n) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen o) Unterstützung der Mitglieder in Rechtsfällen p) Anstellung von Personal ²Der Präsident führt den Verband, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers sowie die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten. ³Der Präsident hat der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. ⁴Der Geschäftsführer besorgt die ihm übertragenen Arbeiten insbesondere administrative Arbeiten und das Rechnungswesen. Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden im Geschäftsreglement festgelegt.	h) Unterstützung der Kollektivmitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten i) Herausgabe der «Tierwelt» und des «Journal Romand de l'Eleveur Amateur» (JREA) j) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen k) Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler Ebene l) Regelung der Vertretung von Kleintiere Schweiz in anderen Gremien und Organisationen m) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen n) Verteilung des Ertrages der «Tierwelt» an die Fachverbände und an den Verband Kleintiere Schweiz o) Wahl des Geschäftsführers p) Wahl des Chefredaktors und der Redaktoren q) Wahlvorschlag des Untersuchungsbeauftragten und dessen Stellvertreters zuhanden der Vorstandskonferenz ²Der Präsident führt den Verband, leitet die Vorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der Vorstandsmitglieder und des Geschäftsführers sowie die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten. ³Der Präsident hat der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen. ⁴Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung der Revisionsstelle rechtzeitig zur Prüfung und legt sie der Delegiertenversammlung vor. ⁵Der Sekretär besorgt schriftliche Arbeiten von Kleintiere Schweiz.

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
Art. 20 Kompetenzdelegationen, Unterschrift ¹Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen oder Projektgruppen bilden. ²Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen und der Projektgruppen werden vom Vorstand geregelt. ³Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes oder dem Geschäftsführer kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Geschäftsreglement getroffen werden.	Art. 24 Kompetenzdelegationen, Unterschrift ¹Der Vorstand ist berechtigt, Aufgaben an einen Ausschuss (Büro) zu delegieren. Der Vorstand kann auch für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen bilden. ²Aufgaben und Kompetenzen des Büros, der Kommissionen und der Projektgruppen regelt der Vorstand im Geschäftsreglement. ³Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift. Ergänzende Unterschriftenregelungen können im Geschäftsreglement getroffen werden.
G. Revisionsstelle	G. Revisionsstelle
Art. 21 Wahl ¹Die Generalversammlung wählt jährlich eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.	Art. 25 Wahl ¹Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine fachlich befähigte und unabhängige Revisionsstelle. Wiederwahl ist zulässig.
Art. 22 Aufgaben ¹Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. ²Die Art der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts für die Aktiengesellschaften (Art. 727 OR ff).	Art. 26 Aufgaben ¹Die Revisionsstelle prüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entspricht. ²Die Art der Prüfung richtet sich analog nach den Bestimmungen des Obligationenrechts für die Aktiengesellschaften (Art. 727 OR ff).

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
³Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.	³Die Revisionsstelle erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision.
IV. Rechtspflege	IV. Rechtspflege
Art. 23 Rechtspflege ¹Alle Mitglieder von Kleintiere Schweiz unterstellen sich vorbehaltlos der Rechtspflege von Kleintiere Schweiz. ³Die Zuständigkeiten und Kompetenzen, die Organisation und das Verfahren werden im Rechtspflegereglement geregelt, welches durch die Generalversammlung erlassen wird.	Art. 27 Verbandsgerichtsbarkeit ¹Alle Alle Mitglieder und Funktionäre von Kleintiere Schweiz unterstellen sich selber, die Kollektivmitglieder auch ihre eigenen Mitglieder und Funktionäre, vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit von Kleintiere Schweiz für die im Rechtspflegereglement bestimmten, sich aus der Mitgliedschaft bei Kleintiere Schweiz ergebenden Streitigkeiten oder sonstigen Rechte und Pflichten, die durch Statuten oder Reglemente von Kleintiere Schweiz begründet sind. ²Die Verbandsgerichtsbarkeit wird durch die vier Fachverbandsvorstände (Ziervögel Schweiz, Rassegeflügel Schweiz, Rassekaninchen Schweiz und Rassetauben Schweiz) ausgeübt, welche aus mindestens drei Mitgliedern bestehen müssen. Den Fachverbandsvorständen steht ein von Kleintiere Schweiz bezeichneter Verbandsjurist beratend und unterstützend zur Seite. ³Die Zuständigkeiten und Kompetenzen, die Organisation und das Verfahren werden im Rechtspflegereglement geregelt, welches durch die Delegiertenversammlung erlassen wird. ⁴Einzelmitglieder sowie Kollektivmitglieder und deren Mitglieder müssen zuerst die Verbandsgerichtsbarkeit durchlaufen, bevor sie

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
-------------------	-------------------------------

	an die ordentlichen Gerichte gelangen dürfen. Verstösse gegen diese Bestimmung können durch Ausschluss gemäss Art. 12 der Statuten bestraft werden.
V. Finanzielles	V. Finanzielles
Art. 24 Einnahmen ¹ Die Einnahmen bestehen aus: a) dem Ertrag aus der Geschäftstätigkeit b) Anlagen- und Zinsertrag c) Gönnerbeiträgen d) Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen e) Jahresbeiträge von Aktivmitgliedern, deren Höhe jährlich durch die Generalversammlung bestimmt wird	Art. 28 Einnahmen ¹ Die Einnahmen bestehen aus: a) dem Ertrag aus der «Tierwelt» b) dem Zinsertrag c) Gönnerbeiträgen d) Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen e) Jahresbeiträgen, deren Höhe alljährlich durch die Delegiertenversammlung festgesetzt wird.
Art. 25 Haftung des Verbandsvermögens ¹ Für alle finanziellen Verpflichtungen von Kleintiere Schweiz haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.	Art. 29 Haftung des Verbandsvermögens ¹ Für alle finanziellen Verpflichtungen von Kleintiere Schweiz haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
Art. 26 Geschäftsjahr, Jahresabschluss ¹Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. ²Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen. ³Mitglieder haben das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung.	Art. 30 Geschäftsjahr, Jahresabschluss ¹Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. ²Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorzulegen. ³Kollektivmitglieder haben das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung und die Protokolle.
VI. Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes	VI. Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes
Art. 27 Statutenänderungen ¹Die Statuten können nur an einer Generalversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. ²Die Anträge auf Änderungen der Statuten sind ausreichend zu dokumentieren. Die Begründung des Antrages ist zusammen mit der Traktandenliste zu veröffentlichen.	Art. 31 Statutenänderungen ¹Die Statuten können nur an einer Delegiertenversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen des Mehres von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. ²Die Anträge auf Änderungen der Statuten sind auf der Traktandenliste hervorzuheben. Die Begründung des Antrages ist zusammen mit der Traktandenliste zu veröffentlichen. ³Anträge auf Änderung der Statuten sind der Geschäftsstelle bis spätestens Ende des der ordentlichen Delegiertenversammlung vorangehenden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.
Art. 28 Auflösung ¹Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmen.	Art. 32 Auflösung ¹Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
²Der Antrag auf Auflösung muss mindestens zehn Wochen vor der beschlussfassenden Generalversammlung im Publikumsorgan veröffentlicht werden. ³Bei einer allfälligen Liquidation von Kleintiere Schweiz entscheidet die Generalversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.	²Der Antrag auf Auflösung muss mindestens zehn Wochen vor der beschlussfassenden Delegiertenversammlung im Publikumsorgan veröffentlicht werden. ³Bei einer allfälligen Liquidation von Kleintiere Schweiz ist das Verbandsvermögen (Liquidationsergebnis) bei einer Kantonalbank mit Staatsgarantie
	Art. 33 Publikationsorgan ¹Publikationsorgane von Kleintiere Schweiz sind: die «Tierwelt» und das «Journal Romand de l'Eleveur Amateur» (JREA). ²Über andere Publikationsorgane entscheidet der Vorstand.
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen
Art. 29 Schlussbestimmungen ¹Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB). ²Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend. ³Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der Sprachform, für alle Geschlechter.	Art. 34 Schlussbestimmungen ¹Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB). ²Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend. ³Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Neue Version 2025	bisherige (aktuelle) Statuten
-------------------	-------------------------------

⁵Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Versanddatum massgebend. ⁶Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom XX. Juni 20XX in XXXXXXXX genehmigt und treten ab dem XX. Juni 20XX in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.	⁴Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend. ⁵Vorliegende Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 19. Juni 2011 in Cham genehmigt und treten ab dem 10. Juni 2012 in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.
---	---

Entwurf 14.10.2025